



Zuständiges Betreibungsamt:

.....
.....
.....
.....

Hauptabteilung Ressourcen
Abteilung Inkasso
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Meldung

über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren (Spezialexécution)

Hat das Betreibungsamt im Namen des mehrwertsteuerpflichtigen Schuldners steuerbare Leistungen getätigt, dann sind die Leistungen durch das Betreibungsamt mittels vorliegendem Formular gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Ressourcen, abzurechnen (siehe dazu MWST-Branchen-Info Betreibungs- und Konkursämter; Ziff. 2 und 3).

Name und Adresse des Schuldners:

.....
.....
.....

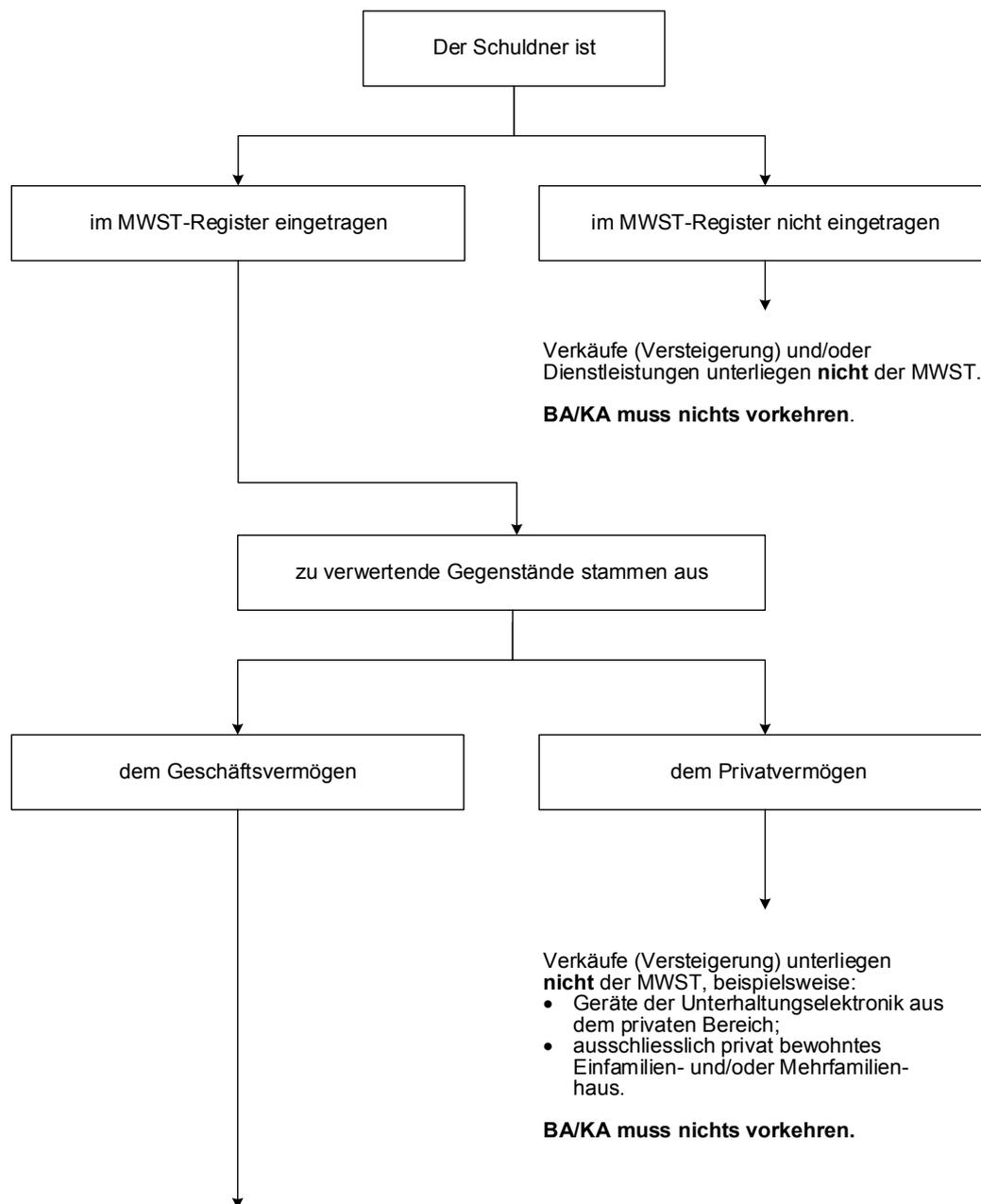
MWST-Nr. des Schuldners:

CHE-.....

Übersicht zum Ausfüllen des Formulars:

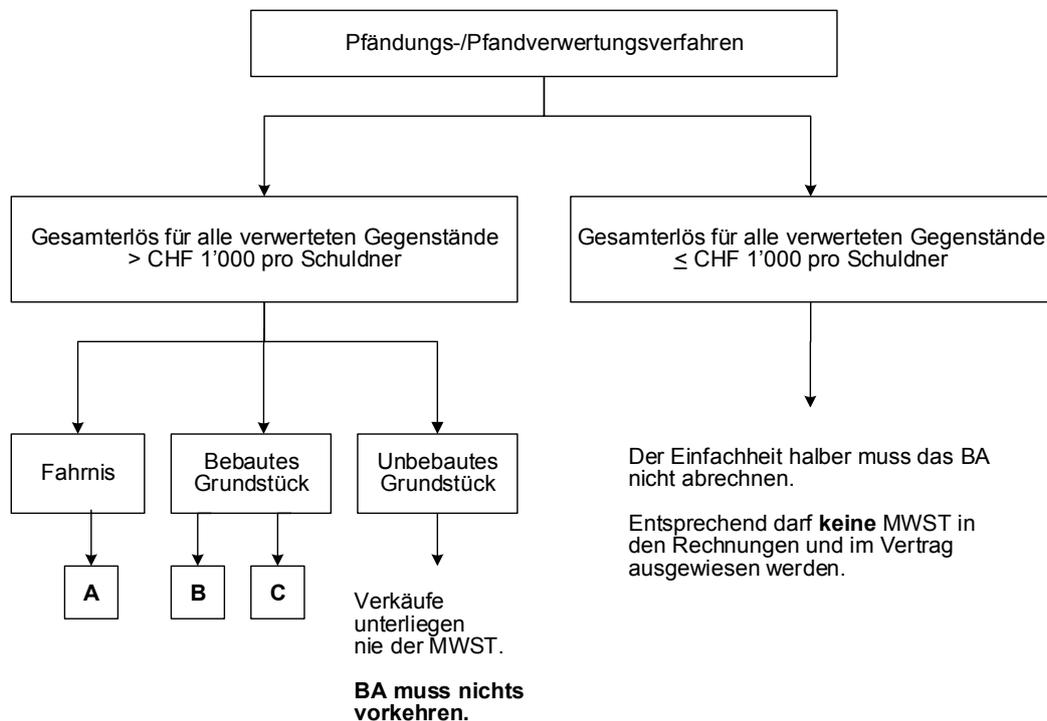
Eine Leistung nach Artikel 3 Buchstabe c MWSTG unterliegt auch dann der MWST, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt. Vorab ist Folgendes abzuklären.

Bitte auf der Internet-Seite www.uid.admin.ch überprüfen, ob der Schuldner als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, muss das vorliegende Formular Nr. 765 nicht ausgefüllt werden.



Fortsetzung im nächsten Bild

Sofern nicht das Meldeverfahren Anwendung findet, ist wie folgt vorzugehen:



A Verkauf (Lieferung) von Fahrnisgegenständen aus dem Geschäftsvermögen

Art der Gegenstände:

.....

.....

Gesamterlös aus der Verwertung¹:

Total steuerbar zum Normalsatz: CHF

Total steuerbar zum reduzierten Satz: CHF

B Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)

Wurden im Rahmen eines Pfändungs- respektive Pfandverwertungsverfahrens Mietzinse mitgepfändet, ist anhand der Geschäftsunterlagen (insbesondere der Rechnung) abzuklären, ob die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer für die Vermietung/Verpachtung optiert hat (vgl. Art. 22 MWSTG; eine Option ist aber namentlich bei ausschliesslicher Nutzung zu Wohnzwecken nicht möglich). Die bei der freiwilligen Versteuerung im Mietzins enthaltenen Mehrwertsteuern stellen Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

Gesamterlös¹ der Mieteinnahmen: CHF

¹ Als Gesamterlös gilt der von den Käufern bezahlte Betrag zuzüglich getilgte Schulden des Schuldners gegenüber den Käufern (Verrechnung). Der Erlös versteht sich inklusive MWST. Dabei ist nicht relevant von wem der Erlös stammt und auch nicht, um wieviele Käufer es sich handelt. Der eingezogene Betrag stellt steuerbaren Umsatz des Schuldners dar.

C

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon

a) Inlandsteuer

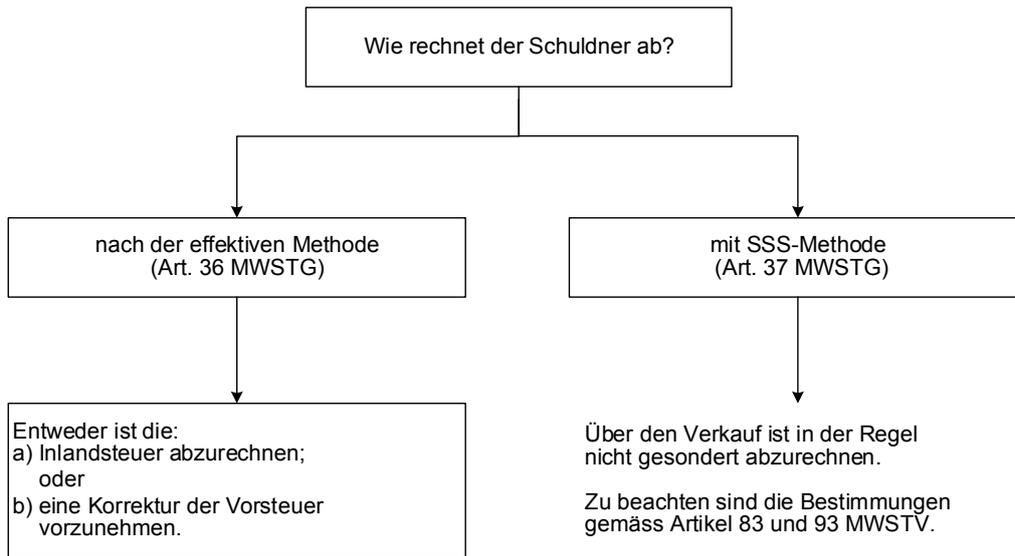
Wird für den Verkauf optiert (Art. 22 MWSTG) unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft, ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

Gesamterlös inklusive Steuer,
aber ohne Wert des Bodens¹:

CHF¹

b) Vorsteuerkorrektur

Wird für den Verkauf nicht optiert, ist gegebenenfalls eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen (Art. 31 MWSTG).



CHF¹

Allfällige Bemerkungen und zusätzliche Angaben:

.....
.....
.....

Ort und Datum:

Unterschrift des Betriebsamtes:

.....

Name der Ansprechperson und Telefonnummer für Rückfragen:

.....

¹ Bitte die Berechnung des Wertes des Bodens und der Liegenschaft als Beilage an die ESTV zukommen lassen.